

TENNISCLUB BONADUZ



STATUTEN

STATUTEN DES TENNISCLUB BONADUZ

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Tennisclub Bonaduz", nachstehend Club genannt, besteht mit Sitz in Bonaduz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Club hat zum Zweck:

Die Pflege und Förderung des Tennissportes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Solange der Club Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und des Bündner Tennisverbandes ist, gelten im übrigen die Vorschriften des Verbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Der Club besteht aus Aktiv-, Junioren-, Schüler-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- Aktivmitglieder nach erfülltem 19. Altersjahr
- Junioren nach erfülltem 15. Altersjahr

Als Aktive können Personen beiderlei Geschlechts, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und einen guten Leumund geniessen, aufgenommen werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Als Junioren und Schüler können gut beleumdete Jugendliche beiderlei Geschlechts mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt (Vater, bzw. Mutter, Vormund) aufgenommen werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt übernimmt mit seiner Zustimmung die Verpflichtung zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Junioren haben nur beratende Stimme.

Zu den Passivmitgliedern wechseln können nur Aktivmitglieder, die das aktive Tennisspielen für mindestens ein Jahr einstellen. An der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme.

Art. 3

Die Aufnahme der Aktiv-, Junioren- und Schülermitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch die Mitgliederversammlung. Wer in den Club eintritt, anerkennt und befolgt die Statuten und Reglemente.

Art. 4

Personen beiderlei Geschlechts, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Club verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit. Sie haben im übrigen die gleichen Rechte wie Aktive.

Art. 5

Gesuche um Austritt aus dem Club oder um Übertritt von den Aktiven zu den Passiven sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Während des Vereinsjahres ist es nicht mehr möglich, von Aktiv- auf Passivmitgliedschaft zu wechseln. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 6

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Aktivmitgliedern können Clubmitglieder aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge, dagegen werden finanzielle Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem Club für das laufende Rechnungsjahr nicht hinfällig.

Art. 7

Aktivmitglieder, Junioren und Schüler entrichten eine einmalige Eintrittsgebühr. Die Höhe der Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien und der Eintrittsgebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eintrittsgebühren sind nach erfolgter Aufnahme zu bezahlen.

Ab 1.8. des laufenden Jahres wird nur noch 50% des Spielgeldes bezahlt.

Mitglieder, die die Zahlungspflicht nicht einhalten, werden bis zur Bezahlung des Beitrages vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Tennisclubs Bonaduz sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spielkommission
4. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 9

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung einzuberufen.
4. Die Einladungen werden vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich erlassen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
3. Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren und des Budgets
4. Wahl oder Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über Anträge und Wünsche der Mitglieder
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist über die ihr vorgelegten Geschäfte beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Art. 20 und 21.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 5 anwesende Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.

2. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten (Spielleiter), Kassier, Aktuar, Materiverwalter (Platzchef) und Juniorenobmann. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist gestattet.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier oder Aktuar.

Art. 13

Der Vorstand hat weitgehend Vollmacht in der Führung und Verwaltung des Clubs. Er entscheidet über alle Geschäfte, die im Rahmen des Budgets liegen oder die Limite von Fr. 2'500.– nicht übersteigen.

Über den Abschluss eines Geschäftes von mehr als Fr. 2'500.– entscheidet die Mitgliederversammlung an einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Club. Er führt und überwacht insbesondere folgende Geschäfte:

- a) er entscheidet in allen Fragen, welche die Führung und den Unterhalt der Tennisanlage betreffen,
- b) er ordnet die Spielzeiten für den allgemeinen Spielbetrieb, den Unterricht, das Wettkampftaining und die Ausbildung,
- c) er bewilligt die Turniere, Interclub-Meisterschaften und Ranglistenspiele,
- d) er erlässt die Reglemente für die Haus-, Platz- und Spielordnung,
- e) er ernennt das für den Betrieb und Unterhalt der Tennisanlage und für die Administration erforderliche Personal und bestimmt dessen Aufgaben, Befugnisse und Anstellungsbedingungen,
- f) er kann einen Teil seiner Befugnisse an Kommissionen delegieren.

Art. 14

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 15

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat jährlich über den Gang der Clubangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 16

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen. Er führt eine Vermögens- und eine Betriebsrechnung, die jeweils auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen sind.

Art. 17

Der Aktuar führt in den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen das Protokoll, das jeweils an der nächsten Sitzung, bzw. Versammlung zu genehmigen ist. Er führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

3. Die Spielkommission

Art. 18

Die Spielkommission besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten (Spielleiter), der zugleich Vorstandsmitglied ist, sowie aus 2 vom Vorstand gewählten Mitgliedern.

Sie organisiert und überwacht den gesamten technischen und sportlichen Betrieb.

4. Die Kontrollstelle

Art. 19

Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren haben alljährlich die gesamte Geschäftsführung des Kassiers einschliesslich Rechnungen und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis Bericht und Antrag vorzulegen. Sie sind ausserdem befugt, auch im Laufe des Jahres in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

IV. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 21

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22

Das Clubvermögen soll nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten auf ein Sparheft angelegt werden um innert 10 Jahren an einen neu zu gründenden Tennisclub überzugehen.

Sollte dies nicht der Fall sein, soll das verbleibende Vermögen in den Dienst der Förderung des Tennissportes im Kanton Graubünden gestellt werden.

Art. 23

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, der Club übernimmt keine Haftung.

Art. 24

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 25. März 1994 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bonaduz, 25. März 1994

Der Präsident:


.....

Die Aktuarin:


.....